

BTHG, 3. Reformstufe 2020: Aufgaben des Betreuers, wenn der betreute Mensch in einer Einrichtung wohnt, in Kurzform:

- **1. Girokonto auf den Namen des/der Betreuten einrichten**
 - Wann: zeitnah, im 2. Halbjahr 2019
 - Wo: bei der Bank Ihres Vertrauens
 - Wofür: Rente, falls Rentenbezieher/in, Wohngeld, Werkstattlohn, Grundsicherung (falls Rente, Werkstattlohn und Wohngeld nicht für den Lebensunterhalt reichen), Mietzahlung und andere vertraglichen Verpflichtungen, TG, Rücklagenbildung, z.B. für Bekleidung, Urlaub

- **2. Neuen Wohn- und Betreuungsvertrag schließen**
 - Wann: 2. Halbjahr 2019 für die Zeit ab 2020
 - Mit wem: Vertragspartner ist die Wohnstätte (stationäre Einrichtungen gibt es begrifflich ab 2020 nicht mehr, sondern diese heißen dann Gemeinschaftliche Wohnformen)
 - Warum: es gibt Neuregelungen hinsichtlich der Unterkunftskosten, des Lebensmittelanteils für die Verpflegung, weitere Erhöhung des Entgelts möglich durch Möblierung, Strom, Instandhaltung der Räume, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten etc.
 - Wichtig: der neue Wohn- und Betreuungsvertrag muss dem Antrag auf Grundsicherung beigelegt werden;
 - Wichtig: bei Beantragung von Wohngeld muss er der Wohngeldstelle vorgelegt werden, siehe Punkt 3.b)
 - Für die Zahlung des Entgelts kann ein Dauerauftrag eingerichtet oder eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
 - Grundsicherungsempfänger können mit dem Sozialamt vereinbaren, dass das Entgelt direkt vom Sozialamt an die Wohnstätte gezahlt wird.

- **3. Für Rentenbezieher/innen:**
 - **a) Rentenumleitung beantragen**
 - Wann: rechtzeitig, im 2. Halbjahr 2019 (ca. 2-3 Monate Vorlaufzeit)
 - Wie: die Deutsche Post AG – Niederlassung Rentenservice anschreiben und die Bankverbindung (IBAN) des/der Betreuten angeben für die Januar-Rente 2020 (s. Anlage) oder online:
<https://onlinemitteilung.deutschepost.de/rentenservice>
 - Warum: Die Rente für Januar 2020 muss auf das Girokonto gehen und für den Lebensunterhalt eingesetzt werden; die Rente wurde bisher durch Überleitung vom LWL/LVR vereinnahmt und muss dafür wieder freigegeben werden. Die Freigabe muss voraussichtlich nicht gesondert beantragt werden.
 - Wichtig: prüfen, ob Rente für Januar 2020 am Anfang oder am Ende des Monats ausgezahlt wird.

• **b) Wohngeld beantragen,**

- wenn der Lebensunterhalt durch Einkommen (z.B. Rente, Werkstattlohn, Kindergeld etc.) und/oder Vermögen gesichert ist und daher kein Anspruch auf Grundsicherung besteht
- Wann: Ende 2019, spätestens im Januar 2020
- Wo: bei der Wohngeldstelle der Stadt/Gemeinde, in der der/die Betreute wohnt
- Warum: Rentenbezieher, die keine Grundsicherung erhalten, haben möglicherweise Anspruch auf Wohngeld.
- Wichtig: Für Grundsicherungsempfänger muss kein Wohngeld beantragt werden.

• **4. Grundsicherung beantragen,**

- wenn Einkommen und Vermögen nicht für den Lebensunterhalt reichen (Schonvermögen: 5.000,- €):
- Wann: Ende 2019 für 2020 (ca. 2-3 Monate Vorlaufzeit)
- Wo: beim Sozialamt der Stadt/Gemeinde, in der der /die Betreute **vor** Aufnahme in die Einrichtung gewohnt hat
- Warum: Die Grundsicherung wird zur Bestreitung des Lebensunterhalts auf das Girokonto gezahlt.
- Wichtig: Mehrbedarf mitteilen: z.B. wegen Merkzeichen „G“ oder „aG“; Mittagessen in der Werkstatt; kostenaufwendige Ernährung etc.
- Wichtig: neuer Antrag erforderlich, wenn Bewilligungszeitraum endet
- Wichtig: Für Grundsicherungsempfänger muss kein Wohngeld beantragt werden.

• **5. Eingliederungshilfe beantragen**

- Wann: Ende 2019 für 2020 (ca. 2-3 Monate Vorlaufzeit)
- Wo: beim überörtlichen Sozialhilfeträger LWL in Münster / LVR in Köln
- Wofür: Assistenzleistungen = Unterstützung durch fachliche Hilfe in der Wohnstätte, Aufwendungen für das Bereitstellen der Verpflegung, Unterkunftsbedarf, der über der Angemessenheitsgrenze von 125 % liegt
- Wichtig: neuer Antrag erforderlich, wenn Bewilligungszeitraum endet

Anlagen

- Vordruck: Änderungsanzeige und Anträge im Renten Service
- Info: EUTB = Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung im Kreis Borken, neu gegründete Fachstelle seit Sept. 2018